

## Anlage zu Beschluss-Nr.: 57/16/4

**Wirtschaftsplan 2017**

Gemäß § 13 Abs. 2 Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

Dieser wird hiermit vorgelegt mit seinen Bestandteilen:

- Wirtschaftssatzung 2017
- Bewirtschaftungsvermerke
- Erfolgsplan 2017
- Finanzplan 2017
- Erläuterungen

Sowie den Anlagen:

- Anlage 1 – Personal
- Anlage 2 – Investitionen
- Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

**Zusammenfassung**

**Konservativ geplant – gewappnet auch für unerwartete Risiken!**

Dem Wirtschaftsplan 2017 sind der Wirtschaftsplan 2016 (Erfolgsrechnung), die FC-Werte (voraussichtliches Ist) 2016 sowie die testierte Erfolgsrechnung 2015 für Vergleichszwecke gegenübergestellt. Die jeweiligen Auswertungen beschränken bzw. beziehen sich jedoch nach den Vorgaben des Finanzstatuts auf die Planwerte 2016 und 2017. Zudem ist das voraussichtliche Ergebnis des Jahres 2016 auch deshalb nicht als Planungsbezug heranzuziehen, da Sondereffekte im Rahmen des seit 2015 verfolgten Konsolidierungskurses enthalten sind.

Der Erfolgsplan 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 153,2 T€ ab. Er ergibt im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2016 voraussichtlich eine Ergebnisverbesserung um 81 T€. Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus einem besseren Finanzergebnis bei einem nahezu unveränderten Betriebsergebnis.

Die **Erträge** im Wirtschaftsplan 2017 setzen sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen (10.350,0 T€) sowie ferner aus Gebühren (2.130,5 T€) zusammen; hinzukommen öffentliche Fördermittel (295,9 T€). Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Umlagesatz) werden im Wirtschaftsplan 2017 unverändert bleiben, ebenso im Wesentlichen die Gebührensätze.

Die im Erfolgsplan 2017 ausgewiesenen ordentlichen **Aufwendungen** (Personal- und Sachaufwendungen sowie Zinsen und Steuern) steigen gegenüber dem Erfolgsplan 2016 um 71,3 T€ von 13.452,6 T€ auf 13.523,9 T€. Die Zinsaufwendungen sinken um 97,3 T€ auf 170,1 T€ (VJ: 267,4 T€).

Im Jahr 2017 sind **Investitionen** mit den Schwerpunkten IT und Gebäudeausstattung von insgesamt 507,6 T€ (2016: 286,8 T€) geplant. Der für 2017 erforderliche Liquiditätsbedarf kann durch den Cashflow sowie die bereits vorhandenen finanziellen Mittel sichergestellt werden.

**Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2017**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2016 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2013 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017) beschlossen:

**I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

## 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.370.800,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	13.524.000,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-153.200,00

## 2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	296.600,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-507.550,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	507.550,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus:

- der Liquiditätsrücklage für den Ausgleich des Erfolgsplanes bis zu einer Höhe von	EUR	153.200,00
für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von	EUR	507.550,00
zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von	EUR	1.000.000,00

vorzunehmen.

festgestellt.

## II. Beitrag

### 1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder – soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird – ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

### 2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

- 2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 60,00**
- 2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 190,00**
- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über € 25.000.000,00 bis € 50.000.000,00	€ 2.250,00
2	über € 50.000.000,00 bis € 100.000.000,00	€ 4.500,00
3	über € 100.000.000,00 bis € 200.000.000,00	€ 13.500,00
4	über € 200.000.000,00 bis € 400.000.000,00	€ 27.000,00
5	über € 400.000.000,00	€ 36.000,00

- 2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 % gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK Halle-Dessau zugehören.

### 3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

### 4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

### 5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Der Beitragsbescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrages vorläufig. Sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb sowie der Umsatz für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrages.

## III. Kredite

### 1. Investitionskredite

Keine.

### 2. Kassenkredite

Keine.

Halle (Saale), 7. Dezember 2016

*E. Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*T. Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer

## Bewirtschaftungsvermerke

Der Vergleich des Wirtschaftsplans 2017 zum Vorjahr erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplans 2016 (Beschluss der Vollversammlung vom 2. Dezember 2015) sowie des festgestellten Jahresabschlusses 2015 (Beschluss der Vollversammlung vom 28. September 2016).

### 1. Zweckbindungen

Die Erträge aus öffentlichen Zuwendungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

### 2. Deckungsvermerk

Es besteht Deckungsfähigkeit gemäß

- § 11 Abs. 3 Finanzstatut: Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
- § 11 Abs. 4 Finanzstatut: Investitionsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren liegen nicht vor.

### 4. Bewirtschaftung von Rücklagen

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes dürfen Entnahmen aus der Liquiditätsrücklage

- für den Ausgleich des Erfolgsplans bis zu einer Höhe von 153.200,00 €
- für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 507.550,00 €
- zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 € vorgenommen werden.